



ELEKTRONISCHER BRIEF

s.kratz.fxcp295ah@fragdenstaat.de

Herrn
Sebastian Kratz
Straße?
Ort?

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

26. August 2014

Mein Aktenzeichen
O 1030 A – 411
Bitte immer angeben!

Ihr eMail vom
22.08.2014

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frank Sievers
frank.sievers@fm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4354
06131 16-174354

Vollzug des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) hier: Ihre Anfrage zu „Übersicht über alle Studien seit 2010 [#7219]“

Sehr geehrter Herr Kratz,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Anfrage vom 22.08.2014, übermittelt über das Internetportal Frag-den-Staat.

Eine gebührenfreie einfache schriftliche Auskunft im Sinne von § 13 Abs. 1 LIFG wäre für die Jahre 2009 bis 2013 unter Verwendung allgemein zugänglicher Quellen möglich (§ 5 Abs. 2 S. 2 LIFG). Übersichten zu Studien und Gutachtenaufträge der Landesregierung werden in unregelmäßigen Abständen zur Beantwortung diesbezüglicher parlamentarischer Anfragen zusammengestellt, zuletzt im August 2013. Eine kostenfreie elektronische Übermittlung der einschlägigen öffentlichen Landtagsdrucksachen wird hiermit zur Beantwortung Ihrer Anfrage angeboten.

Ihre Anfrage kann nicht mit einer einfachen schriftlichen Auskunft beantwortet werden, sofern die gewünschte Übersicht über den Stand August 2013 hinausgehen soll. Es wären demnach Gebühren zu erheben, die gemäß § 13 Abs. 3 LIFG nach den im dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis festgelegten Kostensätzen zu bemessen sind. Für



die gewünschten Informationen über den oben genannten Zeitpunkt hinaus wäre eine Erhebung in allen Fachabteilungen und -referaten des Ministeriums durchzuführen, so dass in Anbetracht des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis eine festzusetzende Gebühr in Höhe von bis zu 500,00 EUR möglich wäre. Ich bitte um eine verbindliche Aussage, ob Sie damit einverstanden sind und für diesen Fall um Angabe Ihrer Privatadresse, an die dann der Kostenbescheid gesandt werden soll.

Nach den amtlichen Anwendungshinweisen zu § 5 LIFG muss die Behörde die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers feststellen können. Für die weitere Bearbeitung ist somit in jedem Fall als Mindestanforderung Ihre persönliche eMail-Adresse erforderlich.

Ihre Rückmeldung wird erbeten bis 02.09.2014.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Frank Sievers